



Inhalt

• Recht	2
Besondere Anforderungen an die Totalvergabe auch bei Durchführung eines wettbewerblichen Dialogs	2
Gastbeitrag von Rechtsanwalt Norbert Dippel: Bestimmung von Zuschlagskriterien: Viel Freiheit, aber klare Grenzen!	3
• International.....	6
Aus der EU	6
Einführung neues Programm „Innovation Procurement Hubs“ in Europa	6
Schweiz und die EU regeln ihre Beziehungen neu	6
• Aus den Bundesländern	7
Brandenburg - Verlängerung der Regelungen für Kommunen für Direktaufträge und Vergaben im Kontext mit Flüchtlingsunterkünften.....	7
Brandenburg - Übersicht der Wertgrenzen für Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich:	7
Bayern: Neue Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie – Aufstockung der Fördermittel.....	7
Bayern: Erhöhung der Wertgrenzen – Modernisierungsgesetz beschlossen	8
Sachsen - Beschaffungsrelevante Aussagen aus dem Koalitionsvertrag	8
• Veranstaltungen.....	9
01.04.2025 – Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots – rechtssicher, praktikabel und zielgenau – geht das? (Hybridveranstaltung)	9
08.04.2025: Einstieg in das Vergaberecht – Theorie und Praxis (Vergabemarktplatz Brandenburg).....	10
09.04.2025: Rechtssichere Vergabe von Bauleistungen	11
16. Vergaberechtstag Brandenburg am 22.05.2025	12



Besondere Anforderungen an die Totalvergabe auch bei Durchführung eines wettbewerblichen Dialogs

Sachverhalt:

Der Antragsgegner (AG) schrieb Totalunternehmerleistungen für den Bau von Feuerwehrhäusern für Freiwillige Feuerwehren im Land Mecklenburg-Vorpommern als Rahmenvertrag im wettbewerblichen Dialog aus. Geplant werden sollten zwei Varianten von Feuerwehrhäusern (bezeichnet als Langhaus und Kompakthaus), welche durch den Totalunternehmer ggf. mit Nachunternehmen selbst errichtet werden sollen. Die Leistungsbeschreibung wurde hinsichtlich der Bauart systemoffen gehalten. Im wettbewerblichen Dialog hatten die beteiligten Bieter die Möglichkeit, eigene Entwürfe vorzustellen. Der Zuschlag sollte auf den wirtschaftlichsten Vorschlag erteilt werden. Beabsichtigt war die Durchführung des Vergabeverfahrens durch das Land. Städte und Gemeinden konnten nach Zuschlagserteilung selbständig entscheiden, ob sie die Leistungen des bezuschlagten Bieters in Anspruch nehmen.

Die Dokumentation enthielt als Begründung für das Absehen von einer Losaufteilung den Verweis auf ein Gutachten vom 23.11.2023. Dazu wurde u.a. ausgeführt, dass das Land keinen konkreten Weg zur Lösung der Beschaffungsaufgabe verfolge, lediglich das Ergebnis stehe fest. Daher solle im wettbewerblichen Dialog eine wirtschaftliche Lösung ermittelt werden. Es wurde weiter begründet, dass hinsichtlich der Planung und Bauausführung der Feuerwehrhäuser keine konkreten Vorgaben bestehen würden und bewusst eine Systemoffenheit gelassen werden solle. Die ausgeschriebene Leistung könne nach Ansicht des AG nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden. Der wettbewerbliche Dialog erscheine zudem sinnvoll, um im Rahmen des Vergabeverfahrens wirtschaftliche Lösungen zu erarbeiten und im Anschluss die beste Lösung zu bezuschlagen.

Die Antragstellerin (ASt) ließ verschiedene Punkte rügen. Insb. die Totalunternehmervergabe verstoße gegen § 97 Abs. 4 GWB. Der AG half der Rüge nicht ab. Daher stellte die ASt einen Nachprüfungsantrag. Dabei teilte die ASt mit, dass sie nur hinsichtlich der Planungsleistungen Interesse am Auftrage habe. Eine besondere Komplexität der Leistung liege nicht vor, so dass die Ausschreibung von Totalunternehmerleistungen für Planung und Bau gegen § 97 Abs. 4 GWB verstoße. Der AG machte geltend, der Nachprüfungsantrag sei unzulässig, weil ein Beschaffungsbedarf nur bei Gesamtvergabe bestehe. Bei Trennung von Planungs- und Bauleistungen sei das Beschaffungsziel nicht erreichbar.

Mit Beschluss vom 20.09.2024 hat die Vergabekammer dem AG aufgegeben, das Verfahren in den Stand vor der Auftragsbekanntmachung zurückzusetzen und unter Beachtung ihrer Rechtsauffassung neu bekannt zu machen. Es sei nicht dokumentiert worden, dass die im Gutachten des Beraters vom 23.11.2023 vorgeschlagene Entscheidung zur Gesamtvergabe selbst getroffen wurde. Eine Nachholung sei nicht möglich. Die Abwägung hätte neben dem Ziel der Innovation auch Ziele der Verhältnismäßigkeit, von Umweltaspekten und Mittelstandsschutz berücksichtigen müssen. Es fehle eine fundierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einschließlich einer Risikobetrachtung.

Gegen diesen Beschluss der Vergabekammer wandte sich der AG mit sofortiger Beschwerde an das OLG Rostock.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Der Nachprüfungsantrag war zulässig. Dem stand insb. nicht entgegen, dass der AG erklärt hat, außerhalb einer Gesamtvergabe kein Beschaffungsinteresse zu haben. Die Vergabekammer habe bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass das Gutachten vom 23.11.2023 inhaltlich keine Entscheidung über die Gesamtvergabe darstelle. Berater dürften zwar in die Entscheidungsfindung eingebunden werden, diese aber selbst nicht treffen. Die dort angegebenen Begründungen erforderten zudem keine Gesamtvergabe.

Die Planung sei gegenüber der Bauleistung grundsätzlich fachlosgeeignet. Dieser Teil der Leistung – und nur darauf kommt es dem Gericht an – werde von speziellen Fachkräften erbracht, des Weiteren existiere für Planungsleistungen ein eigener Markt und sie würden regelmäßig auch gesondert beauftragt. Es sei in diesem Fall unbeachtlich, ob sich für die Gesamtleistung „Integrale Planung und Bau“ (also für Totalunternehmerleistungen) bereits ein eigener Markt etabliert hat. Qualifiziere man die Ausschreibung hier nicht als zusammenfassende Vergabe einzelner Lose einer einheitlichen Leistung, sondern als Zusammenlegung eigenständiger Planungs- und Bauleistungen gelte erst recht der Grundsatz der getrennten Vergabe mit den dazu bestehenden Ausnahmen.

Leistungen seien nach § 97 Abs. 4 S. 1-3 GWB – wiederholt in § 5 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 bis 3 EU VOB/A – in Losen zu vergeben. Ein Absehen hiervon sei nur zulässig, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Die Aufteilung von Aufträgen in Teil- und Fachlose sei bereits vor Inkrafttreten zum Schutz des Mittelstandes vorgesehen gewesen. Eine Gesamtvergabe dürfe überhaupt nur bei Vorliegen eines objektiv zwingenden Grundes erfolgen. Neben der Wirtschaftlichkeit der Beschaffung seien auch die weiteren Grundsätze der Vergaberechts zu berücksichtigen (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit). Auch auf normierte strategische Ziele wie Qualität, Innovation, soziale und umweltbezogene Aspekte ist zu achten.

Ein anderer Maßstab sei auch nicht anzusetzen, weil § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 BwBBG eine Gesamtvergabe in Abweichung von § 97 Abs. 4 GWB bereits dann zulasse, wenn wirtschaftliche, technische oder zeitliche Gründe die (nur) „rechtfertigen“. Dies entspreche der einheitlichen Linie der Rechtsprechung.

Die Überprüfung der Einhaltung des Beurteilungsspielraum des AG setze voraus, dass die Nachprüfungsinstanzen die Argumentation des Auftraggebers zumindest nachzuvollziehen vermögen. Dies gelte auch, wenn sie sie nicht teilen würden.

Praxistipp:

Eine Entscheidung über eine Gesamtvergabe ist detailliert zu dokumentieren und fundiert zu begründen. Neben den wirtschaftlichen Aspekten sollten auch die Vergabegrundsätze, wie Transparenz und Verhältnismäßigkeit, sorgfältig abgewogen werden. Es empfiehlt sich, eine umfassende Risikobetrachtung und eine klare Wirtschaftlichkeitsanalyse durchzuführen, um die Entscheidung vor möglichen rechtlichen Prüfungen abzusichern.

[OLG Rostock, Beschluss vom 10.01.2025, Az.: 17 Verg 4/24](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738110

Gastbeitrag von Rechtsanwalt Norbert Dippel: Bestimmung von Zuschlagskriterien: Viel Freiheit, aber klare Grenzen!

Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Norbert Dippel stellt anhand eines aktuellen Beschlusses dar, wo die Grenzen dieses weit gefassten Auftragsbezugs liegen.

Das Leistungsbestimmungsrecht liegt beim Auftraggeber. Er trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm ausgeschriebene Leistung den Bedarf deckt, mithin der Beschaffungserfolg eintritt.

Dogmatisch hängt hiermit auch das Recht des Auftraggebers zusammen, die Zuschlagskriterien zu bestimmen. Denn letztlich sollen die Zuschlagskriterien sicherstellen, dass der Auftraggeber die nach seinen Vorstellungen beste Leistung im Verhältnis zum Preis erhält.

Das Vergaberecht billigt deshalb dem Auftraggeber einen sehr weiten Rahmen zur Definition der Zuschlagskriterien zu. [§ 127 Abs. 3 GWB](#) steckt hierzu den Rahmen ab:

„Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.“

Der Vergabesenat bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht hat in einem neulich ergangenen Beschluss ([vom 11.12.2024, Verg 7 / 24 e](#)) zu den Grenzen der Bestimmungsfreiheit der Zuschlagskriterien Stellung genommen und ist dabei auf verschiedene in der Praxis vorkommende Fallgruppen eingegangen.

I. Der Sachverhalt

Die Vergabestelle schrieb einen Rahmenvertrag zur Erbringung von Catering-Dienstleistungen im offenen Verfahren aus.

Zuschlagskriterien waren der Preis und die Qualität jeweils zu 50 %. Zur Ermittlung der Qualität sollten mit dem Angebot ein Beispielspeiseplan für zwei Wochen eingereicht werden. In dem Speiseplan war unter anderem zu vermerken, welche Speisen und Zutaten regional und / oder Bio sind. Zu den Bewertungskriterien gehörten auch der Abwechslungsreichtum bei den angebotenen Speisen sowie die Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Besonderheiten der potenziellen Nutzer.

Die Leistungsbeschreibung enthielt unter anderem Vorgaben für die anzubietenden Speisen, wonach beim Frühstück beispielsweise Semmeln, Vollkorntoast, Butter, Käse, Frischkäse, 100 % Geflügelwurst etc. anzubieten seien. Beim Mittagessen musste beispielsweise sowohl ein vegetarisches Gericht als auch ein Gericht mit Fleisch (kein Schwein) sowie Obst angeboten werden.

Alle Verpflegungsprodukte sollten mindestens 40 % bio-regionale Lebensmittel enthalten und Fleisch und Fisch mussten mindestens zu 40 % bio-regional sein. Es sollten grundsätzlich Erzeugnisse aus regionalen Produkten angeboten werden.

Die spätere Antragstellerin gab in ihrem Angebot einen Beispielspeiseplan nicht mit den geforderten zwei warmen Gerichten pro Mahlzeit (vegetarisch und Fleisch/Fisch), sondern nur mit einem warmen Gericht pro Mahlzeit ab und wurde deshalb ausgeschlossen.

Hiergegen wehrte sie sich zunächst mit einem Nachprüfungsantrag. Letztlich hatte der Vergabesenat beim bayerischen Obersten Landesgericht darüber zu entscheiden, ob die qualitative Bewertung anhand eines Musterspeiseplans vergaberechtlich zulässig ist.

II. Der Beschluss

Nach Ansicht des Vergabesenats verstoße das Zuschlagskriterium Beispielspeiseplan gegen § 127 Abs. 3 GWB. Daher sei auch der nachträgliche, auf die Einreichung unvollständiger Beispielspeisepläne gestützte Ausschluss des Angebots vergaberechtswidrig. Insoweit sei das Vergabeverfahren bei Fortbestehen der Beschaffungsabsicht in den Stand vor der Bekanntmachung zurückzusetzen.

Das Zuschlagskriterium Beispielspeisepläne weise nicht den nach § 127 Abs. 3 GWB zwingend erforderlichen Auftragsbezug aus.

1. Grundsätzliches zum Auftragsbezug

Ein Auftragsbezug sei dann zu bejahen, wenn sich die Zuschlagskriterien in irgendeiner Hinsicht und in irgendeinem Lebenszyklus-Stadium auf die gemäß dem Auftrag zu erbringenden Bauleistungen, Lieferleistungen oder Dienstleistungen beziehen. Zur Verdeutlichung verweist der Vergabesenat auf schon anerkannte Fallgruppen.

a. Keine „Hausaufgaben“

So dürften bei der Bewertung von geforderten Konzepten für die Auftragsausführung oder von Planungen nicht lediglich die „Fähigkeiten“ der Bieter bewertet werden. Der nötige Auftragsbezug fehle, wenn von den Bietern verlangt werde, mit ihrem Angebot abstrakte Übungsaufgaben („Hausaufgaben“) zu lösen, die dann bewertet würden.

b. keine „Warenkörbe“

Der nötige Auftragsbezug fehle auch in einem Fall, in dem im Rahmen der Angebotsabgabe für einen „Warenkorb“ Preise und Konditionen aufzulisten waren, diese aber für die beabsichtigte Zusammenarbeit unverbindlich blieben und nicht einmal in einem groben Rahmen garantiert wurden.

Mit der Abfrage eines solchen „Warenkorbs“ sollte letztlich der Bewerber herausgefiltert werden, der am besten geeignet erschien, in Zukunft für den Auftraggeber günstige Konditionen auszuhandeln. Eine derartige Anforderung sei als ein Eignungs- und nicht als ein Zuschlagskriterium anzusehen und am ehesten mit einer (Selbst-)Referenz zu vergleichen.

Grundsätzlich stellte der Vergabesenat fest, dass die notwendige Verbindung mit dem Auftragsgegenstand fehle, wenn bei der Zuschlagserteilung Kriterien herangezogen würden, die ausschließlich die in § 122 Abs. 1 und 2 GWB genannten Aspekte der Eignung betreffen, ohne dass ihnen eine Bedeutung für die Erfüllung des ausgeschriebenen Auftrags zukomme.

2. Auf den Fall bezogen

Auf der Sachverhaltsebene verweist der Vergabesenat zunächst darauf, dass mit dem Angebot Beispielspeisepläne für zwei Wochen beizufügen seien. Im Rahmen der Auftragsdurchführung müssten dann aber Speisepläne jeweils wöchentlich im Voraus erstellt und vorab eingereicht werden.

Es lasse sich den Vergabeunterlagen nicht entnehmen und sei ersichtlich nicht gewollt, dass die Beispielspeisepläne Vertragsinhalt werden. Insbesondere wäre das Angebot desselben Essens im Zwei- Wochen-Rhythmus mit der Forderung nach einer abwechslungsreichen Kost nicht vereinbar. Im Übrigen behauptet die Antragsgegnerin selbst nicht, dass sie dies gewollt hätte.

Auch sei an keiner Stelle der Vergabeunterlagen vorgesehen, dass bestimmte Bestandteile der Beispielspeisepläne eine verbindliche (Mindest-)Vorgabe oder Messlatte für die bei Auftragsdurchführung verwendeten Speisepläne werden sollen. Damit bleiben die Beispielspeisepläne letztlich nur eine Art „Übungsaufgabe“ oder „Selbstreferenz“. Diese gebe zwar Aufschluss über die Leistungsfähigkeit des Bieters und dessen theoretische Fähigkeit, die Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu erfüllen, beeinflusse aber die konkret zu erbringende Leistung nicht.

Im Ergebnis betrifft die Anforderung von Beispielspeiseplänen daher nur die Eignung und stelle gerade kein zulässiges (qualitatives) Wertungs- und Zuschlagskriterium dar.

Es sei nicht erkennbar, dass sich aus den Beispielspeiseplänen einklagbare Anforderungen für die Auftragsdurchführung ableiten ließen. Die bewerteten Beispielspeisepläne seien damit für die konkrete Vertragsdurchführung ohne Bedeutung.

III. Hinweise für die Praxis

Mit dem oben zitierten § 127 Abs. 3 GWB billigt der Gesetzgeber dem Auftraggeber einen weiten Rahmen zu, welche Zuschlagskriterien er dem Vergabeverfahren zugrunde legt. Der Auftragsbezug kann dabei auch nur mittelbar vorhanden sein (beispielsweise „produziert mit grünem Strom“, fair gehandelt oder etwaige andere Nachhaltigkeitsgesichtspunkte).

Eines hat der Vergabesenat aber unmissverständlich zum Ausdruck gebracht: Der Auftragsbezug muss gegeben sein. Betreffen die Kriterien lediglich die Eignungsebene, können sie nicht als Zuschlagskriterium verwendet werden. Quelle: cosinex BlogURL: <https://csx.de/hvLv0>.



International

Aus der EU

Einführung neues Programm „Innovation Procurement Hubs“ in Europa

Das Programm zielt darauf ab, öffentliche Einrichtungen besser mit Innovationsanbietern wie KMU und Start-ups zu vernetzen. Dies geschieht durch einen Support-Service für öffentliche Verwaltungen, die eine Variante eines Innovationsbeschaffungszentrums implementieren (mit der Einführung einer Innovationsherausforderung experimentieren) oder ein Innovationsbeschaffungsprogramm aufsetzen möchten.

Die Hubs dienen als Labore, in denen die Bedürfnisse öffentlicher Stellen mit möglichen innovativen Lösungen von Innovationsanbietern zusammengeführt werden. Ziel ist es, Innovatoren und öffentliche Verwaltung in Bereichen wie Mobilität, grüner und digitaler Wandel, Gesundheit, Bildung zu vernetzen und neue Einkaufspraktiken zu entwickeln, die zur Entwicklung zukünftiger Märkte für KMU und Start-ups beitragen. Die Initiative startet am Dienstag, den 18. März, in der Zeit vom 10:00 bis 11:30 Uhr mit einem Webinar. Mitarbeiter öffentlicher Einrichtungen erhalten in dem Webinar nähere Informationen zum Programm und können sich mit Kollegen und Experten vernetzen.

Updates und Informationen zur Registrierung finden Sie auf der [Public Buyers Community](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de

Schweiz und die EU regeln ihre Beziehungen neu

Kommissionspräsidentin von der Leyen und die schweizerische Bundespräsidentin Amherd haben am 20.12.2024 den Abschluss von Verhandlungen über ein Paket von Abkommen bestätigt, das grundlegende Bedeutung für die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz hat. Bei dieser Paketlösung, die verschiedene Abkommen mit eigenen institutionellen Regeln beinhaltet, handelt es sich um einen Kompromiss. Ursprünglich hatte die EU vorgesehen ein „institutionelles Rahmenabkommen“ abzuschließen, in dem allgemeine Regeln für eine Vielzahl von Abkommen beinhaltet waren. Dieses hatte die Schweiz jedoch 2021 verworfen.

Das Paket umfasst die fünf Bereiche, in denen der Schweiz bereits Zugang zum EU-Binnenmarkt gewährt wird: Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Landwirtschaft und Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Die Bereiche Strom und Lebensmittelsicherheit kommen dazu. In diesen Bereichen werden zukünftig geänderte europäische Rechtsnormen grundsätzlich durch die Schweiz übernommen. Die Schweiz erhält zur Kompensation ein Mitspracherecht bei der Ausarbeitung von EU-Rechtsakten, die sie im Rahmen der Binnenmarktabkommen übernehmen muss. Die Bereiche Luftverkehr, Landverkehr und Strom fallen zukünftig unter die beihilferechtlichen Regelungen der EU. Damit sind Wettbewerbsvorteile durch staatliche Subventionierung dieser Branchen gegenüber Wettbewerbern aus der EU ausgeschlossen. Aktuell läuft der Unterzeichnungs- und Ratifizierungsprozess. Bis zu dessen Abschluss wird es in einigen Sachbereichen Übergangsregelungen geben. Die Pressemitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



Aus den Bundesländern

Brandenburg - Verlängerung der Regelungen für Kommunen für Direktaufträge und Vergaben im Kontext mit Flüchtlingsunterkünften

Die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) wurde am 27.11.2024 zum 01.01.2025 geändert. Die Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge finden sich nunmehr nicht mehr in § 30, sondern im neuen § 28 KomHKV.

Die befristeten Erleichterungen für kommunale Vergabestellen für Direktaufträge bei Liefer- und Dienstleistungen (EUR 3.000,-) und Vergaben im Kontext mit Flüchtlingsunterkünften wurden bis zum 31.12.2025 verlängert. Die Wertgrenzen für Vergabeverfahren wurden beibehalten.

Den neuen § 28 KomHKV finden Sie [hier](#).

Brandenburg - Übersicht der Wertgrenzen für Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich:

Nachfolgend eine Übersicht der für alle Vergabestellen in Brandenburg geltenden Wertgrenzen für Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich:

Bauleistungen – VOB/A		Liefer- / Dienstleistungen - UVgO		Geltung für
<u>Freihändige Vergabe</u>	<u>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb</u>	<u>Verhandlungsvergabe</u>	<u>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb</u>	
EUR 100.000, - Ziffer 3.1 VV zu § 55 LH	EUR 1.000.000, - Ziffer 3.1 VV zu § 55 LHO	EUR 100.000, - Ziffer 3.2 VV zu § 55 LHO	EUR 100.000, - Ziffer 3.2 VV zu § 55 LHO	Landesvergabestellen & Fördermittelempfänger
EUR 100.000, - § 28 Abs. 2 S. 2 <u>KomHKV</u>	EUR 1.000.000, - § 28 Abs. 2 S. 2 <u>KomHKV</u>	EUR 100.000, - § 28 Abs. 3 S. 2 <u>KomHKV</u>	EUR 100.000, - § 28 Abs. 3 S. 2 <u>KomHKV</u>	Kommunale Vergabestellen

Bayern: Neue Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie – Aufstockung der Fördermittel

Die inhaltlich überarbeitete und bis zum 31. Dezember 2027 verlängerte Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie gewährt zukünftig eine finanzielle Unterstützung neben Feuerwehrhaus-Neubauten auch für -Umbauten und fördert die Beschaffung von Spezialfahrzeugen.

Das von Bayerns Innenminister Joachim Herrmann am 16. Januar 2025 vorgestellte Maßnahmenpaket zur Förderung der bayerischen Feuerwehren hat ein jährliches Volumen von mehr als 22 Millionen Euro.

Die neue Förderung von Feuerwehrhaus-Umbauten setzt einen Anreiz, Bestandsbauten weiter zu nutzen und dient der Nachhaltigkeit. Insbesondere Gemeinden im ländlichen Raum profitieren von der Anhebung des Festbetrags für den ersten und zweiten Stellplatz bei einem Neubau oder einer Generalsanierung eines Feuerwehrhauses auf jetzt 160.000 Euro. Die Förderfestbeträge für vier Standardfahrzeugtypen werden um 25 Prozent erhöht. Feuerwehren mit einem Autobahnabschnitt oder einer mehrspurig ausgebauten Schnellstraße erhalten für die Beschaffung von notwendigen Spezialfahrzeugen eine um 25 Prozent erhöhte Förderung der Festbeträge. Die Feuerwehrausbildung soll zukünftig mit der Förderung von 250.000 Euro für die Errichtung eines Übungshauses gestärkt werden.

Die Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de

Bayern: Erhöhung der Wertgrenzen – Modernisierungsgesetz beschlossen

Am 10. und 11.12.2024 haben die Regierungsfractionen im Bayerischen Landtag in zweiter Lesung das erste und zweite Modernisierungsgesetz beschlossen. Bestandteil des zweiten Modernisierungsgesetzes ist eine Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften. Dies Gesetz lautet jetzt „Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)“. Das BayWiVG ist am 01.01.2025 in Kraft getreten und auf fünf Jahre befristet. Es tritt mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

In das BayWiVG wurde ein neuer Art. 20 (Unterschwellenvergabe) eingefügt, mit dem die Wertgrenzen für einen Direktauftrag erheblich erhöht werden. Danach gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber bei Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen folgende Wertgrenzen:

- Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100.000 EUR (netto) zulässig;
- Verhandlungsvergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig bei Aufträgen unterhalb des Schwellenwerts gemäß § 106 GWB.

Bei der Vergabe von unterschwelligen Bauleistungen gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

- Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250.000 EUR (netto) zulässig;
- Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 1.000.000 € EUR (netto).

Zur Vermeidung des Missbrauchs der Wertgrenzen und zum Schutz des Wettbewerbs findet sich in der Regelung die Klarstellung, dass Aufträge auch weiterhin nicht künstlich aufgespalten werden dürfen, um die unterhalb der jeweiligen Wertgrenzen vorgesehenen Verfahrensarten anwenden zu können.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der anzuwendenden Wertgrenzen zwischen dem staatlichen, dem kommunalen und dem Bereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die haushaltsrechtliche Grundsätze entsprechend zu berücksichtigen haben, wird der Anwendungsbereich der Wertgrenzen auf juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 105 BayHO, die der Aufsicht des Staates unterstehen, entsprechend erstreckt.

Neben den jetzt gesetzlich geregelten Wertgrenzen bleibt die Möglichkeit zur näheren Ausgestaltung (mittels Verwaltungsvorschriften) bestehen. Die [Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen \(VVöA\)](#) und die [Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich \(IMBek\)](#) wurden entsprechend angepasst.

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de

Die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) wurde am 27.11.2024 zum 01.01.2025 geändert.

Sachsen - Beschaffungsrelevante Aussagen aus dem Koalitionsvertrag

In Sachsen haben CDU und SPD ihren Koalitionsvertrag „Mutig neue Wege gehen. In Verantwortung für Sachsen.“ für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtags von 2024 bis 2029 unterzeichnet, der einige beschaffungsrelevante Aussagen enthält.

Allgemein beschaffungsrelevante Aussagen:

- Angestrebt wird ein bürokratiearmes sächsisches Vergabegesetz.
- Die Regelungen sollen für Vergaben auf Landesebene gelten und werden der kommunalen Ebene lediglich zur Anwendung empfohlen.
- Die Bagatell-Schwellwerte sollen erhöht und dynamisiert werden: für Bauleistungen auf 155.000 Euro und für Liefer- und Dienstleistungen auf 102.000 Euro.
- Die Nachweiserbringung durch Eigenerklärungen soll gestärkt werden.
- Es soll zum 01.01.2027 ein Vergabemindestlohn im sächsischen Vergabegesetz eingeführt werden i. H. v. 15 % über dem gesetzlichen Mindestlohn.
- Unternehmen, die ausbilden, sollen bei der Vergabe künftig stärker berücksichtigt werden.
- Auf „weitere vergabefremde Kriterien“ soll verzichtet werden.
- Die Bestimmungen des Gesetzes sollen wirksam kontrolliert und bei Verstößen sanktioniert werden.
- Unternehmen und kommunale Vergabestellen sollen mit Informations- und Schulungsangeboten durch Angebote der Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V. unterstützt werden.

Spezifische Aussagen für einzelne Beschaffungsbereiche wurden ebenfalls getroffen:

- Vergaben im Bereich SPNV/ÖPNV sollen auch auf kommunaler Ebene an Löhne und Arbeitsbedingungen geknüpft werden, die den geltenden Tarifbedingungen entsprechen. Dies gilt auch für länderübergreifende Verkehre. Bei einem Betreiberwechsel muss eine Übernahme der Beschäftigten garantiert werden.
- Die Koalitionspartner haben sich außerdem bis Ende 2027 vorgenommen, die Ergebnisse der vergaberechtlichen Erleichterungen für den bodengebundenen Rettungsdienst zu evaluieren.
- Im Bereich Brand- und Katastrophenschutz wird angekündigt, zusätzlich zur Einzel- und Sammelbeschaffung die Möglichkeit einer Zentralbeschaffung für standardisierte Fahrzeuge anzubieten.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kristina Franke, kristinafranke@abstsachsen.de, 0351 2802-400



Veranstaltungen

01.04.2025 – Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots – rechtssicher, praktikabel und zielgenau – geht das? (Hybridveranstaltung)

Ihr Referent: Jörg Wiedemann, Richter am Oberlandesgericht Naumburg, Mitglied des Vergabesenats



Herr Jörg Wiedemann ist seit 1998 Richter am Oberlandesgericht Naumburg und dort seit 1999 Mitglied im Vergabesenat. Er ist außerdem im Zivilsenat mit ausschließlicher Zuständigkeit für Streitigkeiten im Kontext mit Vergabeverfahren – ober- und unterhalb der Schwellenwerte – sowie mit den Leistungen der Architekten und Ingenieure sowie mit Bauleistungen tätig.

Datum: 01.04.2025
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Ort: HWK Potsdam, Charlottenstraße 34, 14467 Potsdam

Dieses Seminar wird in Präsenz und online durchgeführt. Als technische Lösung wird die Online-Seminar-Software Microsoft Teams eingesetzt.

Seminarinhalte:

Guter Anfang: Bewusste Auswahl der Zuschlagskriterien

- Zuschlagskriterien als ein Steuerungselement im Vergabeverfahren
- Gestaltungsspielräume und Grenzen für die Auswahl
- Sensibler Umgang mit Gütezeichen und Filtern
- Methoden der Einzelbewertung an konkreten Beispielen der Ausschreibung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Der „Knackpunkt“: Methoden der Zusammenführung der Einzelbewertungen

- Betriebswirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Hintergrund der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
- Vorstellung praxisrelevanter Gewichtung- und Bewertungsmethoden an konkreten Beispielen – mathematischer Hintergrund und Fehlerquellen
- Notwendige, aber auch ausreichende Transparenz von Bewertungssystemen in der Rechtsprechung

Die Kür: Durchführung der Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote

- Formvorschriften (eKommunikation) und Bewertungen von Präsentationen, Mustern, Testverfahren
 - Wahrung der Objektivität bei Bewertung von Konzepten u.ä.
 - Zulässigkeit eines Losentscheids
 - Anforderungen an die Dokumentation im Lichte der aktuellen Rechtsprechung
-

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

08.04.2025: Einstieg in das Vergaberecht – Theorie und Praxis (Vergabemarktplatz Brandenburg)

Ihre Referentin: Petra Bachmann



Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Brandenburg.

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer ohne oder mit wenig Erfahrung im Vergaberecht.

Es wird ein Überblick über die verschiedenen Verfahrensarten und deren rechtssichere Anwendung mit Beispielen aus der Praxis gegeben.

Im Praxisteil wird gemeinsam mit den Teilnehmern ein Vergabeverfahren auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg angelegt

Datum: 08.04.2025
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort: IHK Ostbrandenburg, Puschkinstraße 12 b, 15236 Frankfurt (Oder)

Seminarinhalte:

- Grundlagen des Vergaberechts
- Ablauf eines Vergabeverfahrens
- Vorbereitung einer Ausschreibung
- Erstellung der Vergabeunterlagen
- Veröffentlichung der Bekanntmachung
- Angebotswertung und Zuschlagserteilung
- Vergabedokumentation
- Verfahren auf dem VMP

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

09.04.2025: Rechtssichere Vergabe von Bauleistungen

Ihr Referent: Rechtsanwalt Dr. Thomas Mestwerdt, Fachanwalt für Vergaberecht



Herr Dr. Thomas Mestwerdt ist Fachanwalt für Vergaberecht und Gründungspartner der Kanzlei MD Rechtsanwälte in Potsdam.

Sein Schwerpunkt liegt im Vergaberecht und öffentlichen Wirtschaftsrecht. Sein Tätigkeitsbereich umfasst die vergaberechtliche Beratung und Begleitung von Auftraggebern bei Vergabeverfahren sowie deren Vertretung in Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern und Oberlandesgerichten. Herr Dr. Mestwerdt hält Vorträge zu allen aktuellen Themen im Vergabe- und im Zuwendungsrecht und veröffentlicht regelmäßig zu vergaberechtlichen Themen.

Datum: 09.04.2025
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Ort: HWK Cottbus, Altmarkt 17, 03046 Cottbus

Seminarinhalte:

Einführung

- Grundlagen des Vergaberechts
- Grundsätze des Vergaberechts
- Überblick VOB/A 2019

Vorbereitung der Vergabe

- Bestimmung des Beschaffungsgegenstandes
-

- Wahl der richtigen Vergabeverfahrensart
- Anforderungen an die Leistungsbeschreibung
- Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien

Angebotsprüfung und Wertung

- Formale Angebotsprüfung
- Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten

Beendigung des Vergabeverfahrens

- Zuschlagserteilung
- Aufhebung des Verfahrens

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

16. Vergaberechtstag Brandenburg am 22.05.2025

Unser 16. Vergaberechtstag Brandenburg wird am

22.05.2025 von 09:00 Uhr bis 17:15 Uhr (Einlass ab 8:00 Uhr)

in den Räumlichkeiten der IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam, stattfinden.

Wir freuen uns sehr, dass wir wieder renommierte Experten gewinnen konnten, die über aktuelle und praxisnahe Themen rund um das Vergaberecht referieren und mit Ihnen diskutieren werden.

1. Herr Rechtsanwalt Norbert Dippel, Fachanwalt für Vergaberecht in Bonn und Syndikusrechtsanwalt der cosinex GmbH
2. Herr Rechtsanwalt Alik Dörn LL.M. (Nottingham), Fachanwalt für Vergaberecht, Partner bei Friedrich Graf von Westphalen in Frankfurt/Main
3. Herr Rechtsanwalt Dr. Wolfram Krohn, MPA (Harvard) Partner im Berliner Büro von Dentons
4. Frau Rechtsanwältin Prof. Dr. Susanne Mertens, LL.M. – u.a. Fachanwältin für Vergaberecht in Potsdam und Honorarprofessorin für Bau- und Vergaberecht an der Bergischen Universität Wuppertal
5. Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Mestwerdt, Fachanwalt für Vergaberecht und Gründungspartner der Kanzlei MD Rechtsanwälte in Potsdam
6. Herr Jörg Wiedemann – Richter am Oberlandesgericht Naumburg und Mitglied im Vergabesenat

Sobald die Themen mit den Referenten final abgestimmt sind, werden wir Sie gerne an dieser Stelle darüber informieren.

Zur Anmeldung gelangen Sie über diesen [Link](#).

Ihr Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Marco Zimmermann, marco.zimmermann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95